



Verfahrensrelevante Hinweise

Hintergrund zur erneuten (dritten) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Windenergie

Grund für die erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind neu vorliegende Informationen zu den beiden vom Satzungsbeschluss zurückgestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen und WF14 in Horb am Neckar.

Zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde hat eine gesonderte Stellungnahme abgegeben, um dem Regionalverband Nordschwarzwald die besondere Haltung der Landesregierung zum geplanten Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen im Umfeld der UNESCO-Welterbestätte Klosteranlage Maulbronn mitzuteilen (s. Synopse, ID 635). Gemäß der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen würden Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen

„den außergewöhnlichen universellen Wert der Stätte schädigen und zu einer erheblichen, nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Sinne von § 15 Absatz 3 DSchG [Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz] führen.“

Dies könnte nach Aussagen der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Streichung der Welterbestätte aus der Welterbeliste führen. Höhenreduktionen oder Standortverschiebungen von Windenergieanlagen innerhalb des geplanten Vorranggebiets WE3 würden dem keine Abhilfe schaffen.

Das Landesamt für Denkmalpflege bezieht sich in seiner Stellungnahme zum geplanten Vorranggebiet WE3 insbesondere auf die Visualisierungen bzw. eine Fotosimulation eines Vorhabenträgers, der innerhalb des Vorranggebiets WE3 fünf Windenergieanlagen plant und in diesem Rahmen für das Genehmigungsverfahren ein sogenanntes „Heritage Impact Assessment“ durchgeführt hat. Dazu heißt es in der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (s. Synopse, ID 506):

„Die sichtbaren Windräder würden in ihrer Dominanz und Maßstäblichkeit das Kulturdenkmal in der Kulturlandschaft technisch überprägen [...]. Die Welterbestätte Klosteranlage Maulbronn wäre in ihrem Erscheinungsbild i.S.d. § 15 Abs. 3, Abs. 4 DSchG erheblich beeinträchtigt. Aufgrund der Größe und der Topographie des VRG



[Vorranggebiets] würde weder ein Versetzen noch die Reduktion von Anzahl oder Höhe der Windenergieanlagen die Beeinträchtigung so schmälern, dass keine erhebliche Beeinträchtigung mehr gegeben wäre. Bei Ausweisung des VRG [Vorranggebiets] und späterer Errichtung von Windenergieanlagen ist in letzter Konsequenz ein Verlust des Welterbetitels der Klosteranlage Maulbronn vorherzusehen.

Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist daher an keinem Punkt im vorgesehenen VRG [Vorranggebiet] denkmalrechtlich genehmigungsfähig. Es liegt insoweit eine Ermessensreduzierung auf Null vor. Vor diesem Hintergrund hat das LAD [Landesamt für Denkmalpflege] als Träger öffentlicher Belange erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes WE 3 (Neulingen) und fordert dessen Herausnahme aus der Teilfortschreibung.“

Da die geforderte Herausnahme des gesamten Vorranggebiets WE3 eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen nach sich zieht, wird eine erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum geänderten Teil erforderlich (vgl. § 9 Abs. 3 ROG).

Der Verbandsverwaltung liegen unterschiedliche Aussagen zu den geplanten Windenergieanlagen im Vorranggebiet WE3 und deren Auswirkungen auf den Schutzstatus der Klosteranlage Maulbronn vor. Zum einen wird in den Stellungnahmen des Landesamts für Denkmalpflege und gesonderten Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen eine Herausnahme des Vorranggebiets WE3 aufgrund erheblicher Bedenken gefordert. Zum anderen liegt der Verbandsverwaltung das oben genannte „Heritage Impact Assessment“ vor, das im Rahmen der Vorhabenplanung für das Genehmigungsverfahren im Vorranggebiet WE3 erstellt wurde. Der Gutachter kommt in der Zusammenfassung zum Schluss:

„Wesentliche oder erhebliche Beeinträchtigungen der Attribute des OUV [Outstanding Universal Value – außergewöhnlicher, universeller Wert als zentrale Eigenschaft einer UNESCO-Welterbestätte] der Welterbestätte Kloster Maulbronn mit Wassermanagementsystem sowie der Eigenschaft der Klosteranlage als „in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal“ sind danach durch die bei Neulingen geplanten Windenergieanlagen nicht festzustellen.“

Aus diesem Grund ist eine abschließende Abwägung derzeit nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet WE3 im Rahmen der erneuten (dritten) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung weiterverfolgt.



Zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 in Horb am Neckar

In der gemeinsamen Stellungnahme des NABU Landesverband Baden-Württemberg, NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, BUND Regionalverband Nordschwarzwald und des Nabu Horb a. N. wurde ein „Ornithologisches Gutachten zur geplanten Vorrangzone für Windenergienutzung (WF 14) auf dem Stadtgebiet von Horb (Stadt Horb am Neckar, Landkreis Freudenstadt) - Teilbericht zur Bedeutung des Gebiets als Rastplatz für nichtbrütende Rotmilane“ eingereicht (s. Synopse, ID 428).

Entsprechend Kapitel 4.3.1 a) des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2022 mit Überarbeitung 2023) wurde aufgrund neu vorliegender Daten zu regelmäßig genutzten Rast- und Schlafplätzen einer größeren Anzahl nicht brütender Rotmilane im Vorranggebiet WF14 eine Einzelfallprüfung durchgeführt und Abstimmungen mit den betroffenen Naturschutzbehörden vorgenommen (s. Synopse, ID 319). Die neu vorliegenden Daten werden, wie im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie vorgesehen, zusätzlich zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie berücksichtigt. Nach den Abstimmungen mit den betroffenen Naturschutzbehörden soll das Vorranggebiet WF14 nicht weiterverfolgt werden. Da die Herausnahme des gesamten Vorranggebiets WF14 allerdings eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen nach sich zieht, wird eine erneute (dritte) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum geänderten Teil erforderlich (vgl. § 9 Abs. 3 ROG). Insbesondere wegen des Artenschutzes wird das Vorranggebiet WF14 im Rahmen der erneuten (dritten) Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht weiterverfolgt.